



Bezirk Niederbayern, Gestütstraße 5 a, 84028 Landshut

Fachberatung für Fischerei

Landratsamt Regen
Postfach 12 20
94202 Regen

Landratsamt Regen		
Eing.: 21. Juli 2022		
Nr.	Bein	
Landrat	Abt. Leiter	Referat

Ho-Pro

23

Ansprechpartner/in
Martin Maier
Tel. 0871 97512-756
Fax 0871 97512-759
martin.maier@
bezirk-niederbayern.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
23-643 (368/III/64), 16.05.2022

Unser Zeichen
27-6-22-1134 Ma/Sch

Ort, Datum
Landshut, 18. Juli 2022

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den Umbach der Wasserkraftanlage „Billersäge“ am Rothbach von Herrn Willi Baumann, Mühlgasse 6, 94249 Bodenmais

Anlage: 1 Plangeheft i. R.

Dienstgebäude
Gestütstraße 5 a
84028 Landshut
Tel. 0871 97512-100
hauptverwaltung@
bezirk-niederbayern.de

Sehr geehrte Frau Fischer,

Besuchszeiten
Montag bis Freitag
9:00 bis 11:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

mit dem Schreiben vom 16.05.2022 bitten Sie die Fachberatung für Fischerei um Stellungnahme zur Wasserkraftanlage „Billersäge“ am Rothbach.

Busverbindung
Haltestelle
Justizgebäude

Aufgrund des Beschlusses des Landratsamt Regen vom 04.09.2006, Az. 33-641-2.1 (368/III/64) ist Herr Baumann befugt, die Anlage unter folgenden Benutzungsbeständen zu betreiben:

Bankverbindung
Sparkasse Landshut
IBAN
DE86 7435 0000 0000 0243 76
BIC BYLADEM1LAH

- den Rothbach bis zu 668,61 m ü. NN am Wehr und 668,16 m ü. NN am Triebwerkseinlauf aufzustauen
- aus dem Rothbach bis zu 0,250 m³/s in den Triebwerkskanal abzuleiten.
- das nach Buchstabe b ausgeleitete Wasser wieder in den Rothbach einzuleiten.
- eine Mindestwassermenge von 40 l/s in das Mutterbett des Rothbaches abzuleiten.

USt-IdNr.
DE128968818

IK-Nummer
139080131





Mit den nun vorgelegten Antragsunterlagen beantragt Herr Baumann eine zusätzliche Bewilligung für:

- a) die Erhöhung der Fallhöhe auf eine nutzbare Fallhöhe von 14,7 m
- b) das Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge in die Wasserkraftanlage von bis zu 0,55 m³/s
- c) das Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung im Wasserkraftwerk in den Rothbach
- d) das Ableiten einer Restwassermenge von mindestens 74 l/s zzgl. dynamisierter Komponente

Zusätzlich wird für folgende Maßnahmen eine Plangenehmigung beantragt:

- a) den Versatz der Ausleitungsstelle um 120 m flussaufwärts
- b) die Errichtung eines neuen Einlaufbauwerks als Ersatz für die frühere Wehrstelle
- c) den teilweisen Rückbau der bestehenden Wehranlage
- d) die Verlegung einer rund 340 m langen Druckrohrleitung aus Stahlrohren (DN 1000)
- e) die Errichtung eines neuen Krafthauses mit 2 Durchström-Turbinen

Fischschutz

Die Wasserkraftanlage soll einen Spaltsiebreehen mit einer Stabweite von 9,5 mm erhalten. Bei der Ausleitung der beantragten Ausbauwassermenge von 0,8 m³ beträgt die Anströmgeschwindigkeit 0,12 m/s.

Benutztes Gewässer	Rothbach
Gewässerfolge	→ Schwarzer Regen → Regen → Donau
MNQ	110 l/s
MQ	0,27 – 0,3 m ³ /s

Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F321, dem der Rothbach zugeordnet ist, ist laut „Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern“ mit „mäßig“ eingestuft (u. a. „mäßiger“ fischökologischer Zustand).

Die potentiell natürliche Fischzönose in Bächen dieser Region kann mit folgender Artenzusammensetzung beschrieben werden:

- 80 % Bachforelle
- 20 % Koppe

Stellungnahme

In Folge der umfangreichen Umbaumaßnahmen und der zu erwartenden hohen Eingriffsintensität gleicht das Vorhaben einem Kraftwerksneubau.



Vorbelastungen

Wegen der starken Verbauung als Wildbach im Bereich der Wasserkraftanlage Billersäge weist der Rothbach aktuell sowohl im Altbach als auch im Ober- und Unterwasser erhebliche hydromorphologische Defizite auf. Umlagerungsprozesse im Gewässer sind aufgrund der Sohl- und Ufersicherung kaum möglich. Ungünstig ist im Bereich der Gemarkung Bodenmais die mangelhafte Durchgängigkeit im Rothbach aufgrund zahlreicher Querbauwerke, unter anderem wegen der vielen Wasserkraftanlagen.

Durch den Wasserentzug entstehen in der Ausleitungsstrecke weitere Beeinträchtigungen. Dies konnte auch im Rahmen einer Elektrofischung der Fachberatung für Fischerei am 27.09.2018 nachgewiesen werden.

Im Bereich der Ausleitungsstrecke war im Vergleich zur Referenzstrecke der Einheitsfang (Fischanzahl je 100 m Gewässerstrecke) um 38 % geringer. Es mangelt vor allem an Forellennachwuchs und größeren, geschlechtsreifen Forellen. Das Fehlen von größeren Fischen ist u. a. auf die geringen ausleitungsbedingten Wassertiefen sowie auf den Fraßdruck durch den Fischotter zurückzuführen. Die vergleichsweise niedrige Stückzahl an Jungforellen des Jahrgangs 2018 deutet auf Fortpflanzungsdefizite dort hin.

Die Koppe fehlt vollständig, was auf die Versauerung einiger Gewässer-Oberläufe des Bayerischen Waldes in der Vergangenheit zurückzuführen ist. Dieser Prozess ist seit einigen Jahren wieder rückläufig und eine natürliche Wiederansiedlung der Koppe wäre möglich, sofern die biologische Durchgängigkeit zu den Gewässerunterläufen oder den Seitengewässern gegeben wäre. Eine aufwärts gerichtete Wanderung aus dem Schwarzen Regen ist aufgrund mehrerer z.T. unpassierbarer Querbauwerke zwischen Bodenmais und der Rothbach-Mündung jedoch derzeit nicht möglich.

Mindestwasserführung

Nach Art. 57 Abs.2 BayFIG darf einem Fischwasser für wirtschaftliche Zwecke nur so viel Wasser entnommen werden, dass seine Eignung und Entwicklungsfähigkeit als Lebensraum für einen standorttypischen und artenreichen Fischbestand erhalten bleibt. Ein ausreichender **Mindestwasserabfluss** im Gewässer ist Grundvoraussetzung für den **Erhalt der standort-typischen Lebensgemeinschaft** eines Gewässers.

In der vorgelegten Planung sperrt die Wasserkraftanlage „Billersäge“ den Rothbach durch eine Wehranlage ab und leitet das Wasser in einem ca. 340 m langen Oberwasserkanal aus. Dadurch besteht die Gefahr, dass in der Ausleitungsstrecke, dem hier ca. 355 m langen Abschnitt zwischen dem Wehr und der Wiedereinleitung, so wenig Wasser verbleibt, dass die natürlicherweise vorhandenen standorttypischen Lebensgemeinschaften nicht mehr existieren können und die ökologische Funktionsfähigkeit verloren geht.

Am 28.08.2020 fand ein Abflussversuch statt, welcher aufgrund mangelnden Abflusses und Einstellmöglichkeiten nur mit einem Wert durchgeführt werden konnte. Dabei wurde festgestellt, dass die eingestellte Restwassermenge in Höhe von 0,8 MNQ (81 l/s) nicht



ausreicht, um die Mindesttiefen T_{LR} und T_{min} nach LAWA 2001 einzuhalten. Es fehlen daher Informationen zur Höhe eines fachlich begründeten Mindestabflusses.

Allerdings reicht, wie aus dem Restwasserversuch hervorgeht, die geplante Restwassermenge in Höhe von 74 l/s (2/3 MNQ) nicht aus, um eine ausreichende Lebensraumfunktion des Altbaches zu gewährleisten. Zudem geht aus den Antragsunterlagen hervor, dass die Restwassermenge erst bei einem Abfluss in Höhe von MNQ abgegeben wird. Weshalb an durchschnittlich 15 Tagen im Jahr die Restwassermenge von 74 l/s unterschritten wird. Die Restwassermenge liegt somit deutlich unterhalb des notwendigen Mindestabflusses und führt zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes, weshalb das geplante Vorhaben unzulässig ist. Nach fachlicher Beurteilung durch die Fachberatung für Fischerei ist für die betroffene Gewässerstrecke ein Wasserentzug bei Bestandsanlagen erst bei Abflüssen über MQ vertretbar.

Anmerkung:

Die Berechnung der notwendigen Wassertiefen des Planungsbüros über einen „Umrechnungsfaktor“, welcher aus dem Restwasserversuch und der Länge des Bemessungsfisches der Wasserkraftanlage Ettl abgeleitet wurde, entbehrt jeder fachlich anerkannten Grundlage und ist fachlich falsch, da die Mindestwassermenge keine feststehende Größe darstellt, sondern sich nach den hydrologischen Gegebenheiten vor Ort und den ökologischen Erfordernissen im Einzelfall richtet (LAWA 2001). Auch die aus dem Merkblatt DWA-M 509 angewandten Formeln zur Berechnung der Mindesttiefen im Wanderkorridor und an Engstellen sind lediglich für Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke anzuwenden und nicht für Ausleitungsstrecken, da hierdurch lediglich die Durchgängigkeit über eine definierte Gewässerstrecke gewährleistet wird und keine weiteren Lebensraumfunktionen, wie geeignete Laichmöglichkeiten oder Wintereinstände, erfüllt werden müssen.

Durchgängigkeit

Die Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen ist entsprechend den Bewirtschaftungszielen (§6 Abs. 1 und §§ 27 bis 31 WHG) herzustellen (Art. 55 Abs. 1 BayFiG).

Kennzeichen der Durchgängigkeit ist insbesondere eine **stromauf- und stromabwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit** der Gewässerorganismen sowie der **Geschiebetransport** (vgl. Drost, RdNr. 21 zu § 34 WHG).

In der vorgelegten Planung wurde lediglich der Fischabstieg berücksichtigt. Die Forderung für die Umsetzung eines Fischaufstiegs kann zunächst aufgrund des starken Verbauungsgrades des Gewässers zurückgestellt werden. Allerdings unter dem Vorbehalt, dass dieser nach Ablauf des Bescheids des Ober- oder Unterliegers nachgefordert werden kann.



Anmerkung:

Die von dem Planungsbüro fälschlicherweise zur Berechnung der Mindesttiefen in der Ausleitungsstrecke angesetzte Fischlänge von 29 cm stellt aus fischereifachlicher Sicht die absolute Mindestanforderung für die Auslegung der Fischwanderhilfe dar. In der Bestandserhebung am 27.09.2018 wurden Bachforellen bis zu einer Größe von 29 cm ermittelt. Auch wenn der Großteil der gefangenen Exemplare eine Länge von ≤ 20 cm aufwies, müssen zum Erhalt der Population auch ausreichend große Bachforellen auf- und absteigen können. Die geringe Anzahl großer Forellen ist das Resultat der erheblichen Vorbelastungen am Standort. Aus diesem Grund ist eine Bachforelle mit 30 cm als Bemessungsfisch für die Herstellung der Durchgängigkeit anzusetzen.

Fischschutz

Bei der Nutzung von Wasserkraft (§ 35 WHG) ist durch geeignete Maßnahmen eine den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer entsprechende Erhaltung eines gewässerangepassten und artenreichen Fischbestandes nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG sicherzustellen (Art. 56 BayFiG). Nach derzeitigem Fachwissen bieten nur Rechen mit einem geringen Stababstand (Fischereifachliche Anforderung: 10 mm; bei Altanlagen max. 15 mm) und einer Anströmgeschwindigkeit unter 0,5 m/s eine Möglichkeit, die Schäden bei größeren Fischen gering zu halten. Im vorliegenden Fall beträgt der Stababstand 9,5 mm. Daher ist davon auszugehen, dass nur Fische $> ca. 10$ bis 15 cm Schutz vor der Turbinenpassage haben. Kleinere Fische werden eingesaugt und bei gegebenem hydrostatischem Druck (ca. 1,5 Bar) voraussichtlich nahezu vollständig getötet. Nachdem ein Großteil der Fische kleiner ca. 10 – 15 cm sind (s. Ergebnisse Fischbestandserhebung der Fachberatung für Fischerei) kann der Schutz der lokalen Fischpopulation, insbesondere im Zusammenwirken mit den Vorbelastungen durch andere Wasserkraftanlagen nicht mehr sicher gewährleistet werden.

Erhöhung der Ausbauwassermenge

Die Abflussdynamik im Altbach des Rothbaches wird durch die Erhöhung der Ausbauwassermenge erheblich verringert. Es kommt zu einer erhöhten Versandung, wodurch die Sohlqualität abnimmt und reduzierende Verhältnisse im Kieslückensystem entstehen, die sich nachteilig auf die Reproduktion kieslaichender Fischarten (z.B. Bachforelle) auswirken. Es kommt erst zu einem Wehrüberfall und damit verbunden zu dynamischen Prozessen in der Altbachstrecke bei Abflüssen > 800 l/s. Dies ist laut den Antragsunterlagen in der vorgelegten Planung an nur ca. 40 Tagen im Jahr der Fall.

Gemäß den „Empfehlungen zur Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen und zur Festsetzung im wasserrechtlichen Vollzug“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser von 2001 sollte der Ausbaudurchfluss der Turbinenanlage bei einer wesentlichen Erweiterung bestehender Wasserkraftanlagen die Größe des langjährigen Mittel-



wasserabflusses (MQ) am Standort nicht wesentlich überschreiten, um eine möglichst naturnahe Abflusssdynamik in der Ausleitungsstrecke aufrecht zu erhalten. Die geplante Ausbauwassermenge von $0,8 \text{ m}^3/\text{s}$ entspricht dem 2,67-fachen MQ. Es ist somit mit einer erheblichen Verschlechterung der Gewässerdynamik und des Reproduktionsvermögens der Bachforellen im Altbach zu rechnen.

Verlängerung der Ausleitungsstrecke

Durch die Verlegung der Wehranlage inklusive des Einlaufbauwerks um 120 m flussaufwärts und die Errichtung einer 340 m langen Druckrohrleitung zum neuen Krafthaus verlängert sich die Ausleitungsstrecke um ca. 275 m. Die neue Ausleitungsstrecke wäre somit über fünfmal so lang, als der bisherige Altbach. Zusätzlich soll das neue Entnahmebauwerk unmittelbar an die Wiedereinleitungsstelle des Oberlieggers und die Wasserkraftanlage an die Entnahmestelle des Unterlieggers verlegt werden, wodurch die Ausleitungsstrecken nahtlos ineinander übergehen und somit ein wesentlich längerer zusammenhängender Gewässerabschnitt entsteht, der nur Mindestwasser führt.

Wie unter dem Punkt „Vorbelastungen“ bereits erwähnt, sind **die wenigen volldotierten Gewässerabschnitte von wesentlicher Bedeutung für die Vermehrung der Bachforellen**. Mit dem Verlust dieser Gewässerabschnitte wird die Funktionsfähigkeit (Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit, Sohlsubstrat) der wenigen vorhandenen Laichplätze, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, noch weiter verschlechtert bzw. nicht mehr gewährleistet. Wie auch in der UVP des Ingenieurbüro Weierich erwähnt, befindet sich der aktuell am besten geeignete Laichplatz im Unterwasserkanal unmittelbar an der Wiedereinleitungsstelle des Wasserkraftwerkes.

Durch die Ausströmung aus dem Kraftwerk und der Ablagerung von geeignetem Laichsubstrat befinden sich in diesem Bereich die besten Voraussetzungen (Wassertiefe, Strömungsgeschwindigkeit, Sohlsubstrat) für die Reproduktion der Bachforellen. In diesem Bereich soll nach der Verlegung des Kraftwerkes ein Altwasser entwickelt werden, wodurch dieser Laichplatz verloren geht.

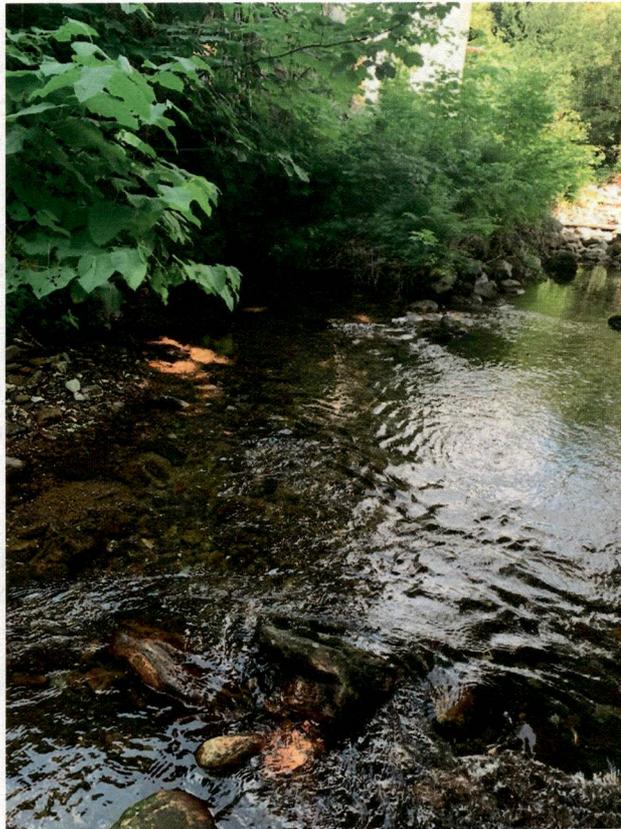


Abbildung 1 Wiedereinleitungsstelle (eigene
Abbildung)

Ausgleichsmaßnahmen

Laut den Planunterlagen soll als Ausgleich neben der Erhöhung der Restwassermenge auf 74 l/s die neue Ausleitungsstrecke auf ca. 106 m aufgewertet werden. Die bestehende Wehranlage soll rückgebaut werden und eine vorhandene Sohlrampe aufgelöst werden. Zudem sollen die Gewässerabschnitte durch die Platzierung von Störsteinen kleinräumig strukturiert werden. Der bisherige Unterwasserkanal soll in ein Altwasser umgestaltet werden sowie der Sohlverbau aus Holz rückgebaut werden. Ebenfalls soll eine Wiederansiedlung der Koppe im Rahmen des Ausgleichs erfolgen.

Anpassungen/Umbauten in der Ausleitungsstrecke, die zur Reduktion der Mindestwasserführung dienen sollen («Bach im Fluss») stehen nicht im Einklang mit dem Mindestwasserleitfaden (S.14, LAWA 2001). Auch im neuesten Entwurf der Handlungsanleitung zur Mindestwasserfestlegung von 2021 heißt es, dass nur im Einzelfall naturnahe Flussbettumgestaltungen in Betracht gezogen werden können, an die zudem hohe Anforderungen zu stellen sind. Aus fischereifachlicher Sicht kann dies für max. eine pessimale Stelle und nicht für die ganze Ausleitungsstrecke gelten.

Der Effekt der Ausgleichsmaßnahmen in der Ausleitungsstrecke ist aufgrund der fehlenden Dynamik und Abflussmenge als gering einzuschätzen. Um eine annähernd wirkungsgleiche Kompensation zu schaffen müssten die Ausgleichsmaßnahmen in einem



volldotierten Bereich des Rothbaches erfolgen. Der Verlust von 275 m volldotierter Gewässerstrecke sowie die erhebliche Erweiterung der Ausbauwassermenge stellen, wie unter den Punkten «Verlängerung der Ausleitungsstrecke» und «Erhöhung der Ausbauwassermenge» erläutert wurde, aus fischökologischer Sicht auch bei erhöhter Restwasserabgabe und abschnittsweiser struktureller Aufwertung der Ausleitungsstrecke eine Verschlechterung zum Ist-Zustand dar.

Die Wiederansiedlung der Koppe ist aus fischereifachlicher Sicht wünschenswert, allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine Verschlechterung des Lebensraumes nicht durch einen Fischbesatz ausgeglichen werden kann. Somit sind Besatzmaßnahmen als Ausgleich zum Gewässerausbau völlig ungeeignet. Ein vollwertiger Ausgleich könnte letztendlich nur durch die Verkürzung der Ausleitungsstrecke und die Minimierung der Ausbauwassermenge an anderer Stelle erfolgen.

Aus fischereifachlicher Sicht sind die Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der deutlich verlängerten Ausleitungsstrecke und der deutlichen Erhöhung der Ausbauwassermenge nicht ausreichend bzw. unzulänglich. Die beabsichtigte Restwasserabgabe von 74 l/s, welche erst ab einem Abfluss in Höhe von MNQ erfolgt, ist, wie unter dem Punkt Mindestwasser aufgeführt, nicht ausreichend, um den Art. 57 Abs. 2 BayFiG zu erfüllen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Ingenieurbüro Weierich hinterfragt in der verfassten UVP die aus der Bestandserhebung getroffenen Rückschlüsse in einigen Punkten, weshalb diese nun noch einmal genauer erläutert werden.

Altersstruktur Bachforelle:

Das Ingenieurbüro Weierich bezweifelt, dass das Fehlen großer Bachforellen auf den Fraßdruck durch den Fischotter zurückgeführt werden kann.

Das Ingenieurbüro hat insofern Recht, dass die strukturellen Defizite des Gewässers ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Altersstruktur haben. Allerdings ist der Fraßdruck durch den Fischotter gerade deshalb so hoch, da geeignete Versteckmöglichkeiten fehlen und die Wassertiefen in der bestehenden Ausleitungsstrecke gering sind, was die Jagdchancen des Otters erhöht.

Kieslaichplätze:

Das Ingenieurbüro bezweifelt, dass im Oberwasser und in der Ausleitungsstrecke aufgrund fehlenden Laichsubstrats in diesen Abschnitten eine Reproduktion der Bachforelle stattfinden kann. Es wird stattdessen vermutet, dass der Bachforellenbestand durch Verdriftung von Oberstrom aufrechterhalten wird.

Aus fischereifachlicher Sicht ist es äußerst unwahrscheinlich, dass die Bachforellenpopulation durch Verdriftung von Oberstrom aufrechterhalten wird, da hier die hydromorphologischen Defizite noch stärker ausgeprägt sind und somit die Laichbedingungen noch wesentlich schlechter als im Oberwasser und der Ausleitungsstrecke der WKA Billersäge.

Fischbestand Ausleitungsstrecke:

In der UVP wird bemängelt, dass die Befischungsstrecken aufgrund ihrer unterschiedlichen Länge und strukturellen Ausstattung nicht vergleichbar sind. Es wird behauptet, dass bei



gleicher Länge der Befischungstrecken eine ähnliche Fischdichte in der Ausleitungsstrecke wie im Bereich der volldotierten Oberwasserstrecke möglich wäre.

Diese Aussagen sind fachlich falsch, da in Anbetracht der unterschiedlichen Befischungslängen der Einheitsfang (gefangene Fische je 100 m) angegeben wird, um die Vergleichbarkeit herzustellen. Somit würde sich auch bei gleich langen Befischungstrecken die Fischdichte in den drei Strecken nicht verändern.

Wiederansiedlung Mühlkoppe:

Gegen eine Wiederansiedlung der Mühlkoppe über Besatzmaßnahmen bestehen aus fischereifachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände, allerdings kann die Wiederansiedlung wie unter dem Punkt «Ausgleichsmaßnahmen» beschrieben wurde, nicht zum Ausgleich des Gewässerausbaus herangezogen werden. Vor Wiederansiedlungsversuchen ist die Lebensraumeignung unter Berücksichtigung bestehender Beeinträchtigungen zu prüfen.

Fachbeitrag WRRL

In der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna im WRRL-Fachbeitrag wird fälschlicherweise von einem „guten“ fischökologischen Zustand ausgegangen. Tatsächlich ist der FWK 1_F321 mit „mäßig“ eingestuft. Die Bewertung der Fischfauna ist hier maßgeblich für die WRRL-Zielverfehlung. Die Frage, inwieweit das Vorhaben der WRRL-Zielerreichung entgegensteht, wurde im Fachbeitrag nicht diskutiert.

Die Ausführungen des Gutachters zur Frage, ob das Vorhaben zu einer Verschlechterung des fischökologischen Zustandes führt, sind unbrauchbar. Statt oberflächlich verbal-argumentativ Auswirkungen zu diskutieren, hätte auf Basis einer fiBs-Bewertung der sachverständig prognostizierbaren Veränderungen am Fischbestand berechnet werden müssen, ob sich der FiBs-Score um eine Stufe verschlechtert oder nicht (vgl. hierzu die Anlage zum UMS vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135).

Die vorgesehene Wasserkraftnutzung erfüllt die Anforderungen des Art. 55 Abs. 1 BayFiG, Art. 56 (1) BayFiG sowie Art. 57 Abs.2 BayFiG und des WHG (§§ 33 - 35) **nicht**. Der Antrag ist in dieser Form aus öffentlich-fischereilicher Sicht nicht genehmigungsfähig und die Kreisverwaltungsbehörde wird gebeten, den Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Maier

i. A. Schwarz